

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 23. März 1801.

## I. Warnungsanzeigen.

Ein Heuerling aus dem Amte Reineberg ist wegen Verdachts der Theilnahme an einem inrendirten Diebstahl zu vier wöchentlicher Jachthausstrafe verurtheilt worden. Signatum Minden den roten März 1801.  
Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

Arnim

## I. Publicandum.

Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De Dato Berlin, den 26. Februar 1799.

(Fortsetzung.)

§. 9.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend besunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängnis, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Erwissen der Urteilsfasser bestimmt.

§. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der

deshalb erhaltenen Märsching obgeachtet aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seines Hochfahrt werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11.

## Zweiter gemeiner Diebstahl.

Wird ein bereits der Dieberey schuldig befunden und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urteil und Recht, innerhalb oder außerhalb Königs Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängnis, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafe wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Erwissen des erkennden Gerichts bestimmt und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12.

## Dritter gemeiner Diebstahl.

Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen ei-

W

nes gemeinen Diebstahls. Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzte dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren und daß durch dessen Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht des Vorgesetzten der Wegereungsanstalt, das Gericht, ~~wieder~~, das Straf-Urtel abgesetzt ou<sup>r</sup>, die Entlassung nachgeben.

## §. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner Habhaft werden kann; deshalb eben so bestrebt, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seines bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

## §. 14.

**Diebstahl unter erschwerenden Umständen.**  
Der in §§. 2 — 13 festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwei, oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten.

1) wenn der Diebstahl in Königlichen oder Prinzipalen Schlössern, dem Staate gehörigen Magazinen, Wäschösen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;

2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherren, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Kirchen, mind. den Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehö-

ren, oder den Polen anvertraut worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Geschohr von geringem Werth ist: wie bei einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11. sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweimal wegen Diebstahls bestraft wäre.

## §. 15.

**Erster gewaltsamer Diebstahl.**

Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kästen oder andere Behältnisse durch Mächschlüssel, Dietrichen oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fahrwagen Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigentümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgedrängt; oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einen Schmerz zuzufügen.

## §. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale versuchten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärftesten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnismäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt; auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

## §. 17.

Die Entweichung aus dieser strengeren Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

## §. 18.

**Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.**

Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls

Befraster eines Nachher begangenen Gewaltsamens oder ähnlich, sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt; so wird auf mehrmalige strenge Befragung und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Entfernung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdenn genehmigt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafe mehrere Jahre hindurch sich untaelhaft betragen, daß er im Stande sei, sich in der Folge auf eine ehrliche Art zu ernähren und solchergestalt nicht daran gezwiegt werden könnte, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sei.

#### S. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Verlängerungsarbeit verurtheilt und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

#### S. 21.

Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberen überführt wird.

(Schluß im nächsten Blatt)

### 3. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten aus Levern, als

1. Christian Friedrich Buschmann von Nr. 14.
2. Herrich Ludewig Melger Nr. 19.
3. Herm. Henrich Engelage Nr. 36.
4. Friedrich Wilhelm Beckmann, und
5. August Wilhelm Beckmann Nr. 47.
6. Christopher Friedrich Engelke Nr. 49.
7. Christian Wilhelm Wittenbrink Nr. 96.

wird hiermit bekannt gemacht, daß Fiscus Exemera unterm 21ten Febr. r. wider sie, wegen ihrer Entweichung aus dem Lande, Klage erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorbenannte Ausgetretene hiermit vorgeladen, in Termine den 15ten July 1801 vor dem Deputato Auscultator v. Schäffer Vermogens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre Rückkehr glaubhaft nachzuweisen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit sich zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn sie dieses nicht spätestens in dem besagten Termine thun sollten, sie zu gewürgen haben, daß sie als treulose der Werbung wegen ausgetretene Unterthanen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihnen etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse wird auerkannt werden; worauf sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bei hiesiger Regierung als auch bei dem Gerichte zu Levern aufgirt, so wie auch den Lippstädter Zeitschriften und hiesigen Intelligenzblättern dreiwahl inserirt worden.

So geschehen Minden den 3ten Merz 1801.

(L. S.)

Adn. Prfss. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

**S**eine Königl. Majestät von Preußen &c. Unser allergnädigster Herr, lassen folgenden Cantonisten des Amts Mahden, als

- A. aus der Bauerschaft Grossendorff  
 1 Gottlieb Lindemann von Nr. 5.  
 B. aus der Bauerschaft Kleinendorff  
 1 Christopher Bremier von Nr. 5.  
 2 Johann Conrad Kublmann von Nr. 53.  
 3 Franz Weber von Nr. 78.

M 2

- 4 Carl Heinrich Korf von Nr. 911 aus der Giebelstadt  
 3 Franz Christian Korf \* 911 aus der Giebelstadt  
 6 Franz Diederich Meyer \* 117 aus der Giebelstadt  
 10 aus der Bauerschaft Großen  
 1 Christoph Beethovit von Nr. 20  
 2 Friedrich Klampertmeyer \* 89  
 10 D. aus der Bauerschaft Barrel  
 1 Franz Heinrich Weishoff von Nr. 1  
 2 Friedrich Wilhelm Küter \* 33  
 3 Johann Friedrich Meyer \* 84  
 3 Christian Friedrich Meyer \* 119  
 10 E. aus der Bauerschaft Wiehe  
 1 Johann Friedrich Ahlers von Nr. 152  
 2 Christian Heinrich Weishoff \* 165  
 3 Franz Heinrich Schnier \* 177  
 4 Heinrich Heinrich Vogemann \* 178  
 5 Heinrich Wilhelm Johannes \* 184  
 10 F. aus der Bauerschaft Webden  
 1 Johann Friedrich Striebeck von Nr. 1  
 2 Carl Heinrich Cramer oder Langelage von Nr. 133  
 10 G. aus der Bauerschaft Oppendorf  
 1 Johann Friedrich Trampe von Nr. 12  
 2 Christian Heinrich Brauns \* 69  
 10 H. aus der Bauerschaft Oppenwehe  
 1 Berend Friedrich Westerkamp von Nr. 6  
 2 Heinrich Wilhelm Marks \* 46  
 10 I. aus der Bauerschaft Drobne  
 Hermann Daniel Meyer von Nr. 57  
 10 K. aus der Bauerschaft Halbense  
 1 Heinrich Meyer von Nr. 1  
 2 Peter Friedrich Gräber von Nr. 24  
 3 Friedrich August Kochmehrt \* 50  
 10 L. aus der Bauerschaft Dessel  
 1 Julian Wilhelm Herms von Nr. 8  
 2 Wilhelm Wehrmann \* 75  
 3 Heinrich Wilhelm Prengeler von Nr. 76  
 10 M. aus der Bauerschaft Dieringen  
 1 Heinrich Gottlieb Buddemeyer von Nr. 1  
 2 Franz Heinrich Heuer von Nr. 24  
 3 Carl Heinrich Gräber \* 83

4 Christian Heinrich Gräberitz \* 33  
 dem Johann Heinrich Wohne oder Fricle und den  
 Gebrüdern Carl Heinrich und Johann Friedrich  
 Röttger hierdurch bekannt machen, daß der Ver-  
 treter der Invaliden-Casse um deswillen gegen sie  
 Klage erhoben, weil sie sich außerhalb Landes be-  
 geben, um sich dem Soldatenstande, oder dem  
 Dienst als Pack-Train- oder Stadtknecht zu ent-  
 ziehen, und darauf angeklagen habe, daß die das  
 auf gesetzte Strafe der Einziehung ihres jetzigen  
 und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt wer-  
 de; da nun seinem Besuche statt gegeben wor-  
 den, so werden obgedachte Kantonsen angewie-  
 sen, ungesäumt in ihr Vaterland zurück zu keh-  
 ren, sich auch sofortens in Termio den 10ten  
 Juny 1801 voram Deputato dem Reg. Austrata-  
 tor v. d. March auf hiesiger Regierung zu gestellen,  
 von ihrer Entfernung Rede und Antwort zu ge-  
 ben, oder zu gewärtigen, daß ihr jetziges und zu-  
 künftiges Vermögen, der Invaliden-Casse werde  
 zuerkannt werden.

So geschehen Minden am 3ten März 1801.

Ahn. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnum.

Da der Criminalrat Müller als Vertreter der  
 Invaliden-Casse bei dieser Regierung vorgetra-  
 gen hat, daß nachstehende Unterthanen des Amtes  
 Reineberg, als

1. Christian Friedrich Dasse Nr. 70. aus Gab-  
bendorf.
2. Carl Ludewig Lewermann Nr. 31. aus Laas,  
horst.
3. Christian Friedrich Kottkamp Nr. 15. aus  
Oelhorst.
4. Christian Friedrich Alstedter von Nr. 4. aus  
Ahlsen.
5. Johann Heinrich Doerrwitz von Nr. 3. des  
Oberbauerschaft.

6. Johann Dietrich Goehnus oder Winck Mr. 20. der Klosterbauerschaft.
7. Gottlieb Friedrich Boesel von Mr. 77. aus Hensstadt.
8. Friedrich Wilhelm Henke oder Heitkamp Mr. 91. aus Frotheim.
9. Johann Friedrich Boesche von Mr. 5. aus Quernheim.
10. Johann Friedrich Müller von Mr. 35. aus Dünne.
11. Friedrich Johann Müller von Mr. 35. daselbst.
12. Johann Heinrich Tellhorst Mr. 36. aus Spradow.
13. Johann Friedrich Mählmann Mr. 53. aus Gradow.
14. Philip Wilhelm Nordseck Mr. 66. daselbst.
15. Johann Friedrich Meyer Mr. 1. aus Blasheim.
16. Johann August Ldmker von Mr. 3. daselbst.
17. Conrad Heinrich Niederseldt von Mr. 10. daselbst.
18. Franz Friedrich Meyer Mr. 51. daselbst.
19. Anton Heinrich Krüger von Mr. 7. daselbst.
20. Johann Friedrich Ruwolt aus der Schule zu Stockhausen.
21. Caspar Heinrich Kohndler von der Eickelschen Arrode.

sch außerhalb Landes begeben, um sich dem Dienst als Soldaten, Pack und Krankenpfleger und dem Militärdienst überhaupt zu entziehen, daher ihr letziges und zukünftiges Vermögen der Invaliden-Casse verfallen sey; so wird diese Klage den abwesenden Beklagten hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß zu ihrer Rückkehr in ihr Vaterland und zur Verantwortung gegen die Klage terminus coram deputato Auscultator v. Rappard auf den 15ten July a. e. Morgen 9 Uhr auf hiesiger Regierung präsent sey; wobei ihnen aufgegeben wird, spätestens in dem

Termine über ihre bisherige Abwesenheit Reue und Antwort zu geben, auch ihre Rückkehr in die Königl. Erblände glaubhaft nachzuweisen. Werden dieselben aber dieses spätestens in dem bezüglichen Termine nicht thun; so haben sie zu gewarntigen, daß die Klage des Vertreters der Invaliden-Casse als begründet angesehen und sie als kreulose Unterthanen betrachtet werden und ihres jetzigen und künftigen ihnen etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Cassen zu erkennen werden wird; woenach sie sich also zu achten haben. Bekanntlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als beim Amte Neinederg assizirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern und den Lipstädter Zeitungen dreymahl inserirt worden. So geschehen Minden den 3ten März 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Der hiesige Bürger und Taxator Friedr. Glissmann hat 2 Obligationen seines verstorbenen Vaters Johann Caspar Glissmann allhier die eine für den Schneider Meyran in Minden, als Henningischen Wurmund unterm 27ten Sept. 1752. über 100 Rtl. ausgestellt, und eod. dato ingrossirret, wofür 4 Stück in der Masch zwischen Legtmeyer und Lange und 1 Morgen daselbst zwischen dem v. Besselschen und Strecken Lande belegen, gesetzt worden. Die andere für den Küster Johann Heinr. Helming in Eidinghausen unterm 11ten Oct. 1752. über 120 Rtl. ausgestellt und den 12. Oct. d. a. eingetragen, wofür 5 Morgen Land im alten Felde, zwischen Knops und Glissmanns Land und 2 Morgen daselbst zwischen Beckemeyer und Drosle zur Sicherheit bestellt sind, zur Löschung übergeben, kann aber die dazu erforderliche gesetzliche Quitting des ohnschuldig verstorbenen Gläubigers weder beybringen, noch dessen Erben oder Cessionarien gehörig nachweisen, um

von denen die Quittung zu erfordern. Um also, da die Obligationes bezahlt seyn sollen, die Löschung zu erhalten, hat der Friedr. Glißmann ein öffentliches Aufgebot aller derer, so an jene Obligationen Anspruch zu haben glauben und demnächstige Präclusion nachgesucht.

Diesem Suchen ist gewissfahret, und es werden daher alle diejenigen, so an den beschriebenen Obligationen und den darin bemerkten Capitalien aus irgend einem Grunde als Eigenthümer, Erben, Cessio- narien oder sonst, Anspruch haben, edictaliter verabladet, solches in termino den 23ten May anzugeben und gehörig zu becheinigen, und haben die, so das nicht thun, zu erwarten, daß sie durch ein abschaffendes Præclusionis Erkenntniß mit allen Prätensionen abgewiesen und darauf die Löschung der qu. Obligationen bewirkt werden solle.

Sign. Petershagen den 2ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Göcker.

Amt eines beigebrachten Protokolls den 22. April 1795. hat der bald nachher unverheirathet gestorbene Reinhard Rasche in Hartum an den Col. Johann Cord Wiese n. 49 daselbst.

I Morgen Land bey Krieten Kamp im Hartumer Felde belegen unter den Lebendigen geschenkt, welches Grundstück laut Kaufbrief den 1. April 1707 von Nohden Stette n. 59 in Hartum an Johann Wiese verkauft ist, wiezß aber von diesen an Reinhard Rasche gekommen, nicht nachgewiesen werden kann, wie solches denn auch noch bey Nohden Stette angeschrieben steht, die es aber gern abschaffen will. Um dies mit Sicherheit thun und den Johann Cord Wiese vor unbekannten real Prätendenten decken zu können, werden daher auf des letztern Anhälten alle die, so als Eigenthümer, Erben, Pfandgläubiger oder sonst Anspruch

an das bemerkte Land zu haben glauben, aufgesordert, solches in termino den 23. May am hiesigen Amts angegeben und zu becheinigen, wogegen die, welche das nicht thun, zu erwarten haben, daß sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und das Grundstück auf des Johann Cord Wiese n. 49 in Hartum Namen umgeschrieben werde.

Signalum Petershagen; den 13. Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizamt  
Becker. Göcker.

Da über den gesamten Nachlaß des uns längst verstorbenen Amts-Pedel Fobst Henrich Caase per Decretum vom heutigen Dato der erbschaftliche liquidations Proces eröffnet worden; so werden sämliche unbekante Caasensche erbschaftliche Gläubiger innerhalb 3 Monathen vom Tage der heutigen Bekanntmachung an gerechnet, und zwar auf des 10ten April f. J. am hiesigen Rathause zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderung an den erwähnten Nachlaß unter der Verwahrung edictaliter verabladet, daß die aussbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dassjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Bielefeld, im Stadtgericht d. 5. Oebr. 1800.

Consbruch. Buddeus. Hößbauer.  
Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen &c.  
Zum fund und fügen hiermit jedermann möglich zu wissen, welcher gestalt die hiesigen Eheleute Rentmeister David Gottlieb Luge und Aletta Wilhelmina geb. Starosty, in Ansehung der von dem Doctore Fr. Matthias Driver und Doctore Laurenz Christian Huls zu Rheine, als angebliche Erben des Doctoris van Deventers, und Vicarii Joseph Heinrich Huls, als angeblich

ehemaligen Besitzern der an die hiesige Wittwe Starosty und an die Witwe Möllenkamp verkauften; sodann von letztere anberheit ihnen, den vorgedachten Eheleuten Luge übertragenen, dahier in der Stadt Lingen sub Nbris 272 und 273. belegenen Häuser, und der dazu gehörenden Grundstücke, Behuf Verichtigung des Tituli possessioonis, auf die Eröffnung des Liquidations-Processus angetragen haben.

Wenn Wir nun diesem Gesuche haben willfahren lassen; als lassen Wir mittelst dieses Proclamatis, welches alhier zu Lecklenburg und zu Rheine zu affigiren, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal zu inseriren, alle diejenigen, welche an den vorerwähnten Grundstücken der Eheleute Luge außer jenen Verkäufern irgend einiges mit Recht oder sonstige Rezal-Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiemit aufzufordern, diese ihre Ansprüche, in dem auf den 2ten April 1801 auf unserer hiesigen Regierungs-Audienz vor unseren zum Deputato ernannten Regr. Reserendario Mettingh angesetzten Termino des Morgens um 9 Uhr so gewiß zu verlautbaren, als die Aussbleibenden werden zu gewärtigen haben, daß sie mit ihnen an die mehrgedachte Grundstücke etwa habenden Ansprüche werden präcludiert, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Urkundlich gegeben Lingen den 15ten Decbr. 1800.

R. Pr. L. R.  
(L. S.)  
Möller, Beckhaus.

### 3. Citatio Creditorum.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Ehun fund sind fügen hierdurch zu wissen, daß da durch das heutige Regierungs-Decret über das nachgelassene, etwa 220 Rtl. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmann von Erckert,

Regiments von Schladen, wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren der Liquidations-Prozeß eröffnet worden, als werden sämtliche unbekannte Creditoren des verstorbenen Hauptmanns von Erckert hierdurch vorgeladen, spätestens in Termine den 1ten July 1801. des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator von Kappard auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig, mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehene Mandatarien, wozu denen, so es hier an Bekanntschaft mangelt, die Justiz-Commissarien, Kammer-Fiscal Poelmann und Justiz-Commissarius Rieke, in Vorschlagebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen, worin sie wollen, anzumelden, und zu deren Begründung, die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen; dabei dient ihnen zur Warnung, daß, wenn sie in diesem Termine ausbleiben, sie aller ihrer etwanig u Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dæjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier bei der Regierung und zu Herford affigirt und den Lippstädtter Zeitungen zweimal, den hiesigen Intelligenzblättern aber dreimal inserirt worden.

So geschehen Minden am 10ten Merz 1801.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.

v. Arnim.

**S**ämtlichen Gläubigern des verstorbenen Kammersecretarii und Calculatioris Stremming, sowohl den ingrossirten als nicht ingrossirten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Absicht der passiv Masse des Verstorbenen, der Liquidations-Prozeß eröffnet, und die öffentliche Substaation des zur activ Masse gehörigen

Hauses mit Zubehör, so wie die Verau-  
ctionirung des Mobilien-Nachlasses bereits  
angeordnet worden. Alle an den gebach-  
ten Stremmingschen Nachlass rechtliche An-  
sprüche habende Gläubiger werden daher  
hiermit vorgeladen in Termino den 6. Mar-  
curr. vor dem ernannten Deputato Regie-  
rungs-Rath von Wick des Morgens 9 Uhr  
auf der Regierung persönlich oder durch  
zulässige Revollmächtigte zu erscheinen,  
um ihre Forderungen an die Nachlass-Mas-  
se, gebührend anzumelden, und deren Richtig-  
keit entweder durch Production in Hän-  
den habender Urkunden und Schulscheine,  
oder sonst gehörig nachzuweisen und nach  
erfolgter Erklärung darüber von Seiten des  
zum Curator und Contradictor-Massae er-  
nannten Justiz-Commissarii Ebmeyer des  
2ten gesetzliche Classification und Ordnung  
zu erwarten. Wobei denseligen die sich  
mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht  
melden oder deren Richtigkeit nicht gehö-  
rig nachweisen sollten, zur Warnung dient,  
dass sie aller ihrer etwaniaen Vorrechte ver-  
lustig erklärt, und mit ihren Forderungen  
nur an dasjenige, was nach Besiedigung  
der sich meldenden Gläubiger von der Mas-  
se noch übrig bleiben möchte, verwiesen  
werden sollen. Urkundlich dessen ist diese  
Edictal-Citation unter dem Insiegel und  
der Unterschrift der Minden-Ravensberg-  
schen Regierung ausgesertigt, und sowohl  
bei derselben als bei dem Magistrat zu  
Lübbecke und beim Amts Petershagen af-  
figirt auch in den Mindenschen Intelligenz-  
blättern und Lippstädtter Zeitungen einge-  
rücket worden.

So geschehen Minden den 9. Jan. 1801.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg.  
Regierung.

v. Arnim.

Nachdem der Königl. Eigenbehörige Co-  
lonus Gottfried Kelle sub Nr. 6. zu  
Höverstett Bauerschaft Dissen als Soldat  
eingestellt, zugleich auch gerichtlich für  
einen Verschwender erklärt ist; Niemand

also mit demselben Darlehn-Kauf oder  
sonstige Verträge gültigerweise eingehen  
kann, die Wirthschaft seines Colonats dessen  
Chefrau und ältestem Sohne anvertraut  
ist, und von Selbigen nachgesucht ist, die  
vorhandenen Schulden in Terminen tilgen  
zu können; So werden sämtliche Gläu-  
biger zur Angabe und Verificirung ihrer  
Forderungen auch Erklärung über die Gröfze  
des jährlich für sie abzuführenden Ter-  
mins auf Montag den 12ten April d. J.  
anhero vorgeladen, unter der Warnung,  
dass derjenige Creditor, welcher sich in sel-  
bigem nicht einfindet und melden wird, zu  
gewärtigen hat: dass, so lange bis das  
Gegentheil dargethan, dafür gehalten wird,  
als habe er dem Colono Kelle erst nach der  
Prodigalitäts-Erklärung geborgt, wenn  
auch das Schulddocument vom älteren Dato  
ist, und dass also ein solcher Gläubiger  
dann, wenn er nach Ablauf des Termins  
seine Forderungen einklagt, und jenes Ge-  
gentheil bey der Instruction nicht ausges-  
mittelt wird, damit gänzlich abgewiesen  
werden soll.

Sign. Hausberge am 19. März 1801.  
Königl. Preuß. Amt.

Schrader.

Die Wittwe des verstorbenen Schneider-  
meister Albert Heinrich Blöbaum bey  
Nr. 27. in Quernheim hat auf Behan-  
dung der Creditoren ihres verstorbenen Ehe-  
mannes angetragen.

Cämtliche Gläubiger des verstorbenen  
Blöbaum werden daher ad Terminum den  
9ten April c. verabladet ihre Forderungen  
nicht nur gehörig anzugeben und liquide  
zu stellen, sondern sich auch über den An-  
trag ihrer Schuldnerin zu erklären. Dies  
jenigen die ihre Forderungen nicht angeben  
oder sich nicht erklären, werden respective  
von der vorhandenen Masse abgewiesen und  
denen die sich erklärt gleich gehalten.

Sign. Amt Reineberg den 3. März 1801.  
Heidsiek,

(Hierbei eine Beilage.)

## Beylage zu Nr. 12. der Mindenschen Anzeigen.

**D**a der Kdnigl. eigenbehörige Colonus Wehmeier von Nr. 3. zu Wabbenhausen in der Bauerschaft Rehme am Amte angezeigt hat, daß er nicht im Stande sei, die von seinen Vorgängern auf dem Colonat contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und daher auf die Wohlthat der Stückzahlung angetragen hat, diesem Gesuch bey den eintretenden Umständen auch statt gegeben worden; so werden hierdurch sämtliche Gläubiger, welche an dem Colonat Wehmeier, oder dessen Colonat Forderungen zu haben vermönen, öffentlich verabbladet solche in Termino den 14ten April d. J. auf Dienstag des Morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben und gehörig zu justificiren.

Denen sich nicht meldenden Gläubigern dient hierbei aber zur Warnung, daß sie alsdann erst ihre Bezahlung erhalten werden, wann die sich gemeldeten wegen ihrer Forderungen befriedigt sind.

Sign. Bloßho den 30. Januar 1801.

Kdnigl. Preuß. Amt.

Müller.

**D**a der probsteilich Lüversche Eigenbehörige Col. Friederich Wilhelm Schlueter no. 53. in Levern sich außer Stande befindet, seine sämtlichen Creditoren auf einmal zu befriedigen, die gütliche Behandlung mit denselben, welche am 19. Februar, versucht worden, auch ohne Erfolg geblieben ist; so soll zum Besten der Gläubiger, das Mobilistar Vermögen des Gemeinschuldners verkauft und das Colonat desselben elocirt werden. Alle diejenigen, welche an den Schlüter noch Ansforderungen zu machen und solche noch nicht angegeben haben, werden daher hierdurch vorgeladen, diese Forderungen am 14ten May e. zu liquidiren und deren Richtigkeit nachzuweisen. Die Nichterscheinenden erhalten ihre Bezahlung nicht eher, als

bis die Gläubiger, welche sich melden, gänzlich befriedigt worden sind. Gericht Levern den 12. März 1801.

Vldger.

**D**a der Heuerling Peter Jakobs zu Bersmold sich selbst für insolvent erklärt hat, und deshalb über dessen Vermögen Concursus Creditorum eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an denselben Anspruch haben, zu dessen Angabe und Liquidestellung ab terminum den 7ten May e. Morgens früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube hierdurch vorgeladen, mit der Bekanntmachung, daß die alsdann sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis diejenigen, die sich angeben werden, aus der obhandenen Massa ihre völlige Befriedigung erhalten haben.

Amt Raynsberg den 13. März 1801.

Meindero.

**D**er Schuhjude Jacob Gumpel zu Wagenfeld hat zwar bey Amte angezeigt, daß verschiedene seiner Gläubiger die von ihm offerirte 20 Prozent angenommen, und er nicht zweifle, daß auch die übrigen, in Betracht seiner bekannten unverschuldeten Insolvenz, ein gleiches thun würden. Da jedoch ohnläufig einige Creditoren gegen denselben flagbar geworben, und daher die gerichtliche Beseitigung der Sache erforderlich ist; so werden alle und jede, welche angedachten Schuhjuden Jacob Gumpel aus irgend einem Grunde rechtmaßige Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, edictaliter und bey Strafe der Præclusion hiemit vorgeladen, solche in Termino, Donnerstags, den zoten April d. J. Morgens um 9 Uhr, am hiesigen Amte in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte ab Protocollum anzugeben und rechtbehörig zu begründen, auch sich darüber ob sic

den gethanen Vergleichs-Vorschlag acceptieren, oder aber den in Entstehung eines Pacti remissoriū unvermeidlichen Concurs eintreten lassen wollen? bestimmt zu erläutern, worauf dann weitere rechtliche Verfugung erfolgen soll.

Auburg, den 12ten März 1801.  
Erhrl. Cornbergisches Amt,  
Jacobi.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Auf Befehl Hochpreisgl. Regierung soll der zu der Nachlassenschaft des verstorbenen Canimer-Secretarii Kirbach gehörige, zwischen dem Marien- und Neuen Thore auf dem Walle belegene, mit Abgängen nicht beschwerte Gemüse-, Obst- und Lust-, Wintergarten meistbietend verkauft werden. Es ist derselbe mit 200 Obstbäumen verschiedener Gattungen, und ringsumher mit 60 Stück Rothannen bepflanzt, auch mit einer lebendigen Hecke eingesetzt. Der Flachen-Inhalt desselben mit Einschluß der Terrassen, beträgt nach der Abtretung, breit und einen halben hiesiger Morgen, und es befinden sich darin an massiven Gebäuden ein Lusthaus, ein Abtritt, und eine Grotte. Der Wehtt des ganzen Gartens, nebst allen Zubehör ist von vereideten Altersmännern zu 1957 fl. angeschlagen; und die Taxe davon kann in der Rathhäuslichen Registratur eingesehen werden. Die Liebhaber dazu können sich in Termine den 30. April u. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathause melben, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, nach erfolgter Ullerhöchster Genehmigung, den Böschlag gewähren. Minden den 20. Jan. 1801.  
Magistrat althier.

Schmidts. Meierbusch.

Da auf das an der Linden-Strasse hier selbst belegene Wohnhaus der verwitweten Frau Obereinnehmerin Schreiber über den sogenannten Tempel in dem neuishen Termijn nicht annehmlich geboten

worben, so ist nochmaliger Terminus zum meistbietenden Verkauf desselben auf den 10ten April dieses Jähres Morgens 10 Uhr in der Behausung des Justiz Commissarii Rieke angesetzt worden, wozu die etwasigen Kauflebhaber hiermit eingeladen werden. Minden den 21ten März 1801.

### 6. Verkauf von Zinsgefallen.

Die verwitwete Frau Superintendentin Hoffbauer zu Bielefeld besitzet als Pachtspüchtige

1. den Meyer zu Ubbedissen, in der Bauerschaft Ubbedissen, derselbe muß jährlich

- a) 12 Scheffel 9 Meilen Röcken
- b) 12 — 9 — Gerste und
- c) 25 — 5 — Hafer,
- alles Berliner Maß.

d) 18 ggl. in Conventionsmünze entrichten.

2. Den Colonum Hansing zu Asemissen in dem wohlhablichen Amte Berlinghausen, derselbe liefert jährlich

- a) 4 Scheffel Röcken
- b) 4 — Gerste
- c) 7 — Hafer,
- alles Lippisches Maß.

d) alle 5 Jahre an Weinhaus 14 ggr. 8 Pf. in Conventionsmünze.

Des Hansings Köringefälle auf Berliner Maß reducirt betragen

- ad a) 2 Scheffel 12 fl. Röcken
- b) 2 — 12 — Gerste
- c) 4 — 13 — Hafer

Die Frau Besitzerin ist willens diese Prästando, an den Meistbietenden, durch eine öffentliche Versteigerung verkaufen zu lassen.

Da nun zu dieser freywillingen Licitation ein Termin auf den 12ten April curr. am Gerichtshause zu Bielefeld angesetzt worden; so werden Kauflebhaber hiethurch eingeladen sich sodann Vormittages 10 Uhr daselbst einzufinden, und hat der Bestbie-

ende dem Besinden nach, den Zuschlag zu erwarten.

Amt Heeßen den 10ten Febr. 1801.  
Meyer.

### 7. Sachen so zu verkaufen.

Folgende Herrschaftliche Wagen sollen am 9ten kommenden Monath April Vormittags beym Marstall allhier meistbietend verkauft werden;

- 1) Eine viersitzige Kutsche mit Tuch ausgeschlagen.
  - 2) Eine zweisitzige vergleichen mit rothen Tuch, und
  - 3) Eine dergleichen mit Pläsch ausgeschlagen.
  - 4) Eine halbe Chaise mit grünen Plüschen ausgeschlagen.
- Bückeburg den 14. April  
1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Wormundschaftlichen Rentkammer.

Den 26ten dieses als den Donnerstag Vormittags werden allhier auf dem großen Dohmhöfe circa 30 Stück ausrangirte Artillerie-Pferde meistbietend verkauft werden. Minden den 19ten März 1801.

v. Häser.

**Blotho.** Es sind bey dem Schlachter Dörigen und Tartgen, Kuh und Kalbfelle vorrätig, können sich die Liebhaber einfinden.

Den 19ten Merz 1801.

Das Knochenhauer Amt in Herford hat eine Quantität Kuh- und Kalbfelle vorrätig; Liebhaber können sich in 14 Tagen melden. Der Decker Kuhfelle 30 Rthlr. Kalbfelle das 100 Stück 50 Rthlr. Preußisch Courant. Herford d. 15. März 1801.

Knochenhauer Amt.

### 8. Avertissements.

Einem hochgeehrten Publico habe ich die Ehre mich als Portrait-Maler in Del-Farben bestens zu empfehlen und schmeichele mich um so mehr Befall zu er-

werben, da ich von der Akademie der bildenden Künste zu Berlin, zum östern eine Prämie erhielt. Minden den 20. März 1801.

J. Neugass von Berlin.

Logiert bey dem Kaufmann Bante auf den Markt.

Da ich mich von Herr Koch getrennt und als bestellter Rentmeister des nahe vor Bielefeld an der Chaussee belegenen angenehmen Landguths Pottenau daselbst, nunmehr für eigne Rechnung, eine Wirtschaft, zu Aufnahme honetter Gesellschaften, angefangen habe, um meine Nebenstunden auf eine thätige Art auszufüllen; so dechte ich mich, dieses gesammt anzugezeigen, indem ich um häufigen Besuch bitte und bage en guten Haßze, seine Weine und Delikatessen, wie auch sonstige Restaurationen, unter prompter Bedienung für billige Preise verspreche.

Hebrigens werde ich durch solide Behandlung, möglichste Bequemlichkeit, gute Unterhaltung, Lecture, Motion verschaffende Exple, dann und wann zu gebende Konzerte, Bälle, Illuminationen, Feuerwerke und sonstige Vergnügungen, den Befall meiner Gäste zu gewinnen suchen.

Guth Pottenau bey Bielefeld, den 12. März 1801.

Friederich Burgmann,  
vormalz Marqueur in Kochschen Diensten.  
Da ich mich mit meinem ältesten Sohne, Lambert Ernst Wolters, aus aller Handlungsverbindung gesetzet habe, und also von nun an für keine von demselben gemacht werdende Geschäfte, sie haben Namen, wie sie wollen, weiter verbindlich seyn will: so habe ich meine Handlungsfreunde und das Publikum überhaupt davon hierdurch benachrichtigen wollen.

Lingen den 12. März 1801.

Johann Heinrich Wolters.  
Die Medaille auf dem Frieden zu Lüneville ist beym Address-Comtoir für 1 rthlr. 12 gr. zu haben.

## 9. Dienst Anbietung.

**E**in Vedienter 18 Jahr alt, der gut die Aufzärtung versteht und mit Zeugnissen seines bisherigen Wohlverhaltens verschen ist, sucht auf Ostern eine Herrschaft, der Servis Amtesdienner Gotthold giebt von ihm Nachricht.

Münden den 18. März 1801.

## 10. Eheverbindung.

"**U**nser gestern volljogene eheliche Verbindung machen wir hierdurch unsren Gönern und Freunden gehorsamst bekannt, und empfehlen uns Ihrer fernern Gewogenheit und Freundschaft.

Söllenebeck den 19ten März 1801.

M. Heidsieck, Pastor adjunctus.

M. Heidsieck geborene Schwager.

## 11. Todesanzeige.

**D**em Gebieter über Leben und Todt, hat es gefallen, den Kbnigl. Posts-Director Herrn Johann Carl v. Lentzen, gestern Nachmittag um 2 Uhr, nach einem kurzen Krankentag, von 2 Tagen, an den Folgen der Bauchwassersucht, dieser Welt zu entrinnen. Diesen für mich traurigen Todessall, zeige ich den respectiven Verwandten und theilnehmenden Freunden des Verewigten hiemit schuldigst an.

Bielefeld den 14. März 1801.

Der Posts-cretair Diermann.

## 12. Durchpassirte Fremde.

Den 15ten März Herr Meyer und Herr Warenberg vor Münster und zurück Fr. Pickeren von London nach Edln.

Den 16ten Generali Championon von Hannover nach Hersford, Herr Thierman von Uchte und zurück, Herr Docter Fiebelman von Lingen und zurück.

Den 18ten Herr Wülbbern von Bremen nach Rinteln, Herr Kühne von Uchte

nach Rinteln, Herr Lieutenant von Klinke von Bielefeld nach Bremen, Herr Helminger von Hannover nach Düsseldorf.

Den 19ten die Frau Generalin von Froreich von Leer nach Schönbeck, Herr Kraushar von Rinteln nach Bremen.

Den 20ten Herr Forstmeister von Berner von Engershausen nach Berlin, Herr Gebers von Bremen nach Blotho.

Den 21ten Herr Alvenarius von Padberg und zurück, Herr Vollhdseuer von Bremen nach Bielefeld, Herr Harhaus von Cassel nach Bremen, Herr Spangeman, Herr Christian und Herr Pegeler von Stadthagen nach Elberfeld, Herr Hauptmann von Engelbrecht von Dortmund nach Bremen.

## Mittel wider Leichdörner oder Krähnaugen.

**D**as einfache und würksamste Mittel wider die Leichdörnen oder Hüneraugen, ist weißes Pech. Man streicht ein dünnes Pfaster davon auf zartes Leder, so gross, daß das ganze Hünerauge damit bedeckt wird. Nach einem genommenen Fußbade, durch welches die Oberfläche des Leichdörnes erweicht worden, schabt man mit einem saubern Messer, alles davon was sich ohne Schmerzen abschaben läßt, alsdann legt man das Pfaster bei Kohlen erwärmt darauf, bindet etwas feine Leinwand darüber und läßt es liegen, bis es von selbst sich ablöset. Darauf schabt man wieder das, was sich abschaben läßt weg, und legt ein neues Pfaster auf. Wenn man dieses einmal gehabt hat, so kommt endlich die ganze Wurzel des Leichdorns mit dem Pfaster heraus, und man ist ganz davon geheilet.